

Position der KAB Deutschlands zu den Empfehlungen der Alterssicherungskommission

Der Deutsche Bundestag wird im Herbst 2026 vor die Aufgabe gestellt, eine umfassende Reform des Systems der Altersvorsorge und Alterssicherung in Deutschland vorzunehmen. Die Grundlage hierfür bilden die Arbeiten einer Alterssicherungskommission, die von der Bundesregierung beauftragt wurde, hierzu Empfehlungen auszusprechen. Nachdem die Kommission am 23. Juni 2026 ihren Bericht veröffentlicht hat, wurde vom Koalitionsausschuss der Bundesregierung am 2. Juli 2026 festgelegt, die Empfehlungen entsprechend in einem Gesetzespaket umzusetzen. Der Koalitionsausschuss kündigte an, die Empfehlungen der Kommission nicht mehr zu verändern bzw. einzelne Empfehlungen herauszunehmen. Im weiteren parlamentarischen Verfahren sind die Mitglieder des Deutschen Bundestags demokratisch legitimiert, Gesetzesvorschläge entgegenzunehmen, zu diskutieren und, wenn notwendig, zu korrigieren. Die KAB fordert deshalb die Abgeordneten des Bundestags zu einer kritischen Diskussion der vorgelegten Vorschläge auf. Darüber hinaus ist bei politischen Vorhaben, die wie hier die Altersvorsorge und Alterssicherung grundlegend für die nächsten Jahrzehnte reformieren sollen, eine gesellschaftliche Debatte und Zustimmung unerlässlich.

Die KAB Deutschlands hat die Empfehlungen der Alterssicherungskommission kritisch bewertet und bezieht hiermit Position. Dabei werden aus Sicht der KAB zehn wichtige Themen kommentiert sowie das KAB-Rentenmodell als ein Beitrag zur Debatte vorgeschlagen.

Stabile und verlässliche Altersversorgung für alle

Die Altersversorgung basiert in Deutschland für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmer:innen seit der sogenannten großen Rentenreform von 1957 auf einem umlagefinanzierten Rentensystem. Die gesetzliche Rentenversicherung ist eine zentrale Errungenschaft des sozialen Rechtsstaates, die sich seit Jahrzehnten bewährt hat. Ergänzt wird diese erste Säule der gesetzlichen Rentenversicherung durch Betriebsrenten als zweite Säule und Maßnahmen der privaten Altersvorsorge als dritte Säule.

Eine stabile und verlässliche Altersversorgung für alle Menschen in Deutschland ist ein bedeutender Eckpfeiler der Demokratie. Altersvorsorge und Alterssicherung verlangen nach einer langfristigen Perspektive, damit jetzige und zukünftige Rentengenerationen sich auf eine auskömmliche Rente verlassen können und Vertrauen in das Rentensystem und den Staat entstehen kann. Die umlagefinanzierte, gesetzliche Rente ist die Alterssicherung für eine Lebensleistung. Sie muss den erreichten Lebensstandard absichern, vor Altersarmut schützen und für ein würdevolles Leben im Alter sorgen.

Daher muss das umlagefinanzierte, solidarische und leistungsbezogene gesetzliche Rentensystem als zentrales Element der Altersvorsorge beibehalten und stabilisiert werden. Es darf auf keinen Fall durch andere Maßnahmen der Altersvorsorge abgeschwächt werden.

1. Gesetzliche Rente als zentrale Säule der Alterssicherung

Die KAB lehnt die Empfehlung der Kommission ab, als politische Zielgröße einer lebensstandardsichernden Alterssicherung im Mehrgliedersystem eine Nettoersatzquote von mindestens 70 Prozent anzusetzen (Empfehlung 1). Die Einbeziehung der Betriebsrente in eine solche Zielsetzung ist nur sinnvoll, wenn Betriebsrenten verpflichtend für alle eingeführt werden. Die Einbeziehung aller möglichen privaten Altersvorsorgemaßnahmen in die Zielgröße würde ein mögliches Absenken des Niveaus der umlagefinanzierten, gesetzlichen Rente verdecken. Eine solche Zielgröße macht schließlich das Rentensystem völlig intransparent. Als wichtigen Zielwert betrachtet die KAB die Stabilisierung des Niveaus (netto vor Steuern) der umlagefinanzierten Rente bei 48 Prozent mit einer perspektivischen Steigerung auf 53 Prozent.

2. Kapitalrente als neues Element der gesetzlichen Rente

Die KAB begrüßt die Bemühungen der Kommission, den finanziellen Spielraum im System der gesetzlichen Rentenversicherung zu erweitern. Vorgeschlagen wird eine sogenannte obligatorische kapitalgedeckte Rentenkomponente (Empfehlungen 27 und 28). Die derzeit hohen Renditen aus Kapitalmarktinvestitionen werden von der Kommission als gute Möglichkeit zur Verbesserung der Rentenhöhen angesehen. Im Rückblick der vergangenen zehn Jahre sind durchschnittliche Renditen von 7,4 Prozent (MSCI; <https://www.boerse.de/renditedreieck/MSCI-World/XC0009692739>) erzielt worden. Diesen Möglichkeiten stehen aber verschiedene Risiken gegenüber. So müssen in den Kapitalmarkt eingezahlte Beträge bei Rentenzahlung dem Markt wieder entzogen werden, denn die Renditen reichen für die Rentenleistungen nicht aus. Je nach Kohorte wären damit große Marktschwankungen verbunden. Darüber hinaus sind mit der Anlage in Wertpapieren nicht nur Gewinne, son-

dern auch Verluste verbunden. Diese Tatsache war in der Finanzmarktkrise 2008 zu beobachten, z. B. bei den hohen Verlusten der amerikanischen Pensionsfonds. Zudem müssten für eine solche Kapitalrente neue Strukturen entwickelt und aufgebaut werden. Die Kommission schlägt eine breite Streuung der Kapitalanlagen in den internationalen Finanzmärkten vor, damit möglichst hohe Renditen erzielt werden. Dabei wird völlig außer Acht gelassen, dass staatlich verantwortete bzw. gelenkte Geldanlagen aus Sicht der KAB nur ethischen Kriterien folgen sollten. Die Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken bietet hier einen guten Maßstab.

Zur Etablierung einer Kapitalrente als zweite Säule der gesetzlichen Rente wird ein zusätzlicher Rentenbeitrag von Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen vorgeschlagen. In der Abwägung von Chancen und Risiken wäre eine Erhöhung des regulären Rentenbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung eine ebenso stabilisierende Maßnahme, die mit weniger Risiken verbunden ist. Schließlich müssen Renten aus Kapitalmarktrenditen der privaten Altersvorsorge vorbehalten bleiben.

3. Dämpfung der Rentenanpassungen

Die KAB begrüßt die Empfehlung der Kommission, die Kopplung der Rentenentwicklung an die Lohnentwicklung beizubehalten (Empfehlung 14). Zielwert muss aus Sicht der KAB die Stabilisierung des Rentenniveaus (netto vor Steuern) der umlagefinanzierten Rente bei 48 Prozent mit einer perspektivischen Steigerung auf 53 Prozent sein.

Ein Kernstück der Reformvorschläge der Alterssicherungskommission ist die weitere und stärkere Dämpfung des Rentenniveaus der gesetzlichen, umlagefinanzierten Rentenversicherung. Aktuell folgt die Rentenanpassung bis 2031 nur der Lohnentwicklung. Der aktuelle Rentenwert wurde zum 1. Juli 2024 erstmalig aufgrund der Niveauschutzklausel nach dem Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent festgesetzt, seitdem erfolgt die Rentenanpassung bis einschließlich 2031 nach dem Mindestsicherungsniveau.

Die Kommission empfiehlt nun für die Zeit nach 2031, die Rentenanpassungsformel mit dem Nachhaltigkeits- und dem Beitragssatzfaktor wieder in Kraft zu setzen. Dabei soll der Nachhaltigkeitsfaktor in seiner Wirkung durch Heraufsetzung des Parameters „alpha“ von 0,25 auf 0,33 deutlich verschärft werden, was einer Steigerung um 32 Prozent entspricht. Zudem soll der zusätzliche Beitragsatz von 2 Prozent zur Finanzierung der gesetzlichen Kapitalrente als Altersvorsorgeaufwand in der Rentenanpassungsformel berücksichtigt werden.

Das bedeutet, dass das Sicherungsniveau des umlagefinanzierten Teils der gesetzlichen Rentenversicherung nach Auslaufen der Haltelinie ab 2032 wieder

sinken wird. Zu befürchten ist, dass die Wiedereinsetzung und Erhöhung des Nachhaltigkeitsfaktors und die Beitragssteigerungen über den Beitragssatzfaktor zu deutlich geringeren Rentenerhöhungen führen werden. Dies betrifft insbesondere die derzeitigen Rentner:innen und Versicherte, die in den nächsten Jahren in Rente gehen und die noch nicht von der neuen kapitalgedeckten Rente profitieren. Das Armutsrisiko von Personen mit geringem Rentenanspruch, und für die die gesetzliche Rente die einzige Einkommensquelle ist, wird steigen.

Neben der Gefahr, dass die geringeren Rentenerhöhungen die Kaufkraftverluste nicht mehr ausgleichen können, führt die Absenkung des Leistungsniveaus im umlagefinanzierten Teilsystem der Rente auch zu einer Entwertung der sozialen Elemente in der gesetzlichen Rentenversicherung, wie u. a. Erwerbsminderungsrenten, Kindererziehungs- und Pflegezeiten, Grundrentenzuschlag. Das betrifft sowohl derzeitige wie zukünftige Rentner:innen.

4. Regelaltersgrenze

Die KAB kann die Empfehlung der Kommission, die Regelaltersgrenze nach 2031 bei einem weiteren Anstieg der Lebenserwartung moderat anzupassen, nachvollziehen (Empfehlung 5), hält aber das Festschreiben der Rente mit 67 Jahren über 2031 hinaus für sachgerecht. Die Kommission schlägt vor, Regelaltersgrenzen für den Renteneintritt so an die Lebenserwartung zu koppeln, dass sich die Änderungen der Lebenserwartung im Verhältnis 2:1 auf die Erwerbs- und die Rentenphase aufteilen. Folgt man dieser Empfehlung, so wäre die derzeitige Festlegung bis 67 Jahre erst viele Jahre später erfolgt. Die derzeitige Regelung sollte deshalb beibehalten werden, bis die Lebenserwartung eine Erhöhung als notwendig erscheinen lässt. Die regelmäßige Überprüfung, ob eine Anpassung der Regelaltersgrenze erforderlich ist, sollte durch ein Gremium, wie z. B. den Sozialbeirat, getroffen werden.

Eine stetige Steigerung der Lebenserwartung ist eher eine unrealistische Annahme. Wenn Steigerungen der Lebenserwartung Berücksichtigung finden sollten, müsste eine sinkende Lebenserwartung ebenso zu Anpassungen führen. Anpassungen der Regelaltersgrenze müssten sachlich-fundierte Einzelentscheidungen sein, die mit einer hohen Vorlaufzeit von mindestens 10 Jahren und einer Vertrauensschutzregelung für rentennahe Jahrgänge verbunden sein müssen.

5. Vorgezogene Altersrenten

Die KAB findet die eine Diskussion über die Infragestellung der abschlagfreien Rente für besonders langjährig Versicherte sinnvoll (Empfehlung 6). Generell gilt, verglichen mit der zu erwartenden Regelaltersrente führen alle vorgezoge-

nen Altersrenten zu verringerten Rentenansprüchen, da neben eventuellen Abschlägen auch Beitragsjahre fehlen. Vorgezogene Altersrenten werden überwiegend von gutverdienenden männlichen Arbeitnehmern in Anspruch genommen, während Beschäftigte in körperlich bzw. psychisch belastenden Tätigkeiten häufig Erwerbsminderungsrente in Anspruch nehmen müssen.

Die KAB fordert allerdings, dass die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze für besonders belastete Beschäftigte beibehalten wird, verbunden mit einer „vereinfachten Gesundheits- bzw. Tätigkeitsprüfung“. Dazu bestätigt der/die Arbeitgeber:in die ausgeübte Tätigkeit der letzten fünf Jahre, während der/die Arbeitnehmer:in eine Selbsteinschätzung vornimmt. Die Grenze zwischen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten sollte generell nicht durch eine umfangreiche Gesundheitsprüfung aufgehoben oder verwischt werden.

Die KAB fordert, dass bei der Altersrente für langjährig Versicherte der Abstand zwischen frühestem Renteneintritt mit Abschlägen und der Regelaltersgrenze mit vier Jahren beibehalten wird. Der Abschlag von 0,3 Prozent je Monat bei früherer Inanspruchnahme sollte dabei nicht erhöht werden.

6. Pflichtversicherung für alle Erwerbstätigen

Die KAB ist mit der Empfehlung der Kommission hinsichtlich des Ausbaus der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung vollkommen einverstanden (Empfehlungen 21 bis 25). Angesichts der demografischen Entwicklung und aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit muss die gesetzliche Rentenversicherung langfristig zu einer Pflichtversicherung für alle Erwerbstätigen umgebaut werden. Insofern weisen die Vorschläge der Kommission zur Einbeziehung von Selbstständigen, Abgeordneten und Vorständen von Aktiengesellschaften in die Rentenversicherung in die richtige Richtung. Ebenso sind die Empfehlungen zur Beamtenversorgung und zur Einbeziehung von Beamten in die Rentenversicherung zu begrüßen. Genauso wie die Vorschläge, die Zahl der Verbeamtungen zu reduzieren.

Weiterhin ist die KAB der Meinung, dass für die Stabilität der gesetzlichen, umlagefinanzierten Rentenversicherung im Weiteren ein zukunftsgerichteter Arbeitsmarkt, ein entsprechender Mindestlohn und Tarifbindungen maßgeblich sind, die gute Löhne und damit gute Renten sichern. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen ist zu stärken sowie die Gleichbehandlung aller Geschlechter zu forcieren. Dazu müssen u. a. mehr Kita-Plätze mit entsprechend guter Bezahlung für die Menschen in Erziehungsberufen geschaffen werden. Weiterhin sind die Zuwanderung und Arbeitsmarktintegration von Migrant:innen zu forcieren. Eine Verbesserung des Bildungssystems und eine Reduzierung der Schulabbrecher-

quote tragen ebenso durch eine Erhöhung der Beschäftigtenquote zur Stabilisierung der Rentenversicherung bei. In einem zukunftsgerichteten Arbeitsmarkt ist eine deutliche Reduzierung von prekären Arbeitsverhältnissen anzustreben, die nicht nur durch niedrige Löhne, sondern auch durch schlechte Arbeitsbedingungen, wie Werkverträge, Befristungen, Leiharbeit und andere ungünstige Bedingungen zu einer Fragmentierung der Erwerbsbiografien führen und somit die Voraussetzungen für eine stabile Rente verhindern.

7. Minijobs und Midi-Jobs

Die KAB begrüßt den Vorschlag der Alterssicherungskommission einer generellen Versicherungspflicht für Minijobs in der gesetzlichen Sozialversicherung (Empfehlung 26). Die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht sollte auf die Ausnahme von Schüler:innen während des Besuchs allgemeinbildender Schulen beschränkt werden.

Jedoch schlägt die KAB vor, bei Einkommen bis zu einer Höhe von ca. 2000 Euro eine Verteilung dieser Beiträge zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in analog der jetzigen Regelung für Minijobs und Midi-Jobs vorzunehmen. Ab dieser Einkommensgrenze würde dann eine hälftige Übernahme der Beiträge einsetzen.

8. Betriebliche Altersvorsorge

Die KAB begrüßt das Bemühen der Kommission, das Thema „Betriebliche Altersvorsorge“ in ihren Katalog der Empfehlungen zu integrieren (Empfehlung 29). Betriebliche Altersvorsorge muss obligatorisch für alle Beschäftigten in allen Unternehmen sein und betriebs- bzw. unternehmensunabhängig umgesetzt werden, um einen garantierten Beitrag zur Alterssicherung zu leisten. Die betriebliche Altersvorsorge muss zu einer wichtigen Säule der Alterssicherung werden. Trotz verschiedener gesetzlicher Maßnahmen ist es aber bisher nicht gelungen, eine Perspektive für alle Beschäftigten zu schaffen. So haben aktuell nur etwas mehr als die Hälfte der Beschäftigten eine Anwartschaft. Insbesondere in kleinen Betrieben gibt es nur eine geringe Beteiligung an der betrieblichen Altersvorsorge. Neben fehlender Nachfrage, hohen Kosten und hohem Aufwand werden weitere strukturelle Probleme benannt (Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2023). Darüber hinaus begünstigt die derzeitige Rechtslage die langfristig Beschäftigten und reagiert nur unzureichend auf einen Arbeitsmarkt mit kurzzeitigeren Beschäftigungsverläufen. Das Thema „Betriebliche Altersvorsorge“ darf nicht allein ein Thema der Tarifparteien sein, sondern muss politisch in das Gesamtkonzept der Altersvorsorge und Alterssicherung integriert werden.

9. Bundesanteil

Die KAB ist mit der Empfehlung der Kommission, die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung zukünftig als Bundesanteil zu bezeichnen, einverstanden (Empfehlung 17). Die Kommission weist zu Recht darauf hin, dass in der öffentlichen Diskussion die sogenannten Bundeszuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) eine große Rolle spielen: „Sie werden oft als Indiz dafür betrachtet, dass die GRV nicht in der Lage sei, die von den Versicherten mit ihren Beiträgen erworbenen Rentenansprüche aus ihren Beitragseinnahmen zu finanzieren. Diese Sichtweise verkennt jedoch, dass die GRV eine Vielzahl von Rentenzahlungen leistet, für die keine oder nur verringerte Beiträge geleistet wurden. Dabei handelt es sich um sozialpolitische Entlastungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die der GRV von der Politik übertragen wurden.“ (Empfehlungen der Alterssicherungskommission, S. 43)

Die KAB begrüßt daher ebenso die Empfehlung der Kommission, eine nachvollziehbare Systematisierung und transparente Darstellung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, für die keine Beiträge entrichtet wurden (nicht beitragsgedeckte Leistungen), weiterhin sicherzustellen sowie klar abzugrenzen und in der Höhe zu prüfen, welche der nicht beitragsgedeckten Leistungen innerhalb der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen sind.

Weiterhin ist die KAB mit der Empfehlung einverstanden, Leistungen, die eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe erfüllen, perspektivisch vollständig über Bundesmittel zu erstatten und keine Begrenzung von Bundesmitteln vorzunehmen. Mit der Umsetzung dieser Empfehlungen würde die öffentlich-politische Debatte um die Mittel aus Steuern nachvollziehbar und bewertbar.

10. Demografie-Anteil aus Steuermitteln

Die KAB fordert die Einführung eines Demografie-Anteils aus Bundesmitteln als Element zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bewältigung des demografischen Wandels liegt in der Verantwortung der gesamten Gesellschaft und muss daher aus Bundesmitteln bestritten werden und nicht aus Rentenbeiträgen. Die Altersvorsorge und Alterssicherung erfolgte immer in einem Zusammenspiel bzw. durch eine Mischfinanzierung. Insofern muss, um den Demografie-Folgen zu begegnen, an Stelle einer Ausgabenreduzierung, z. B. durch die Dämpfung der jährlichen Rentenanpassung, eine Steigerung des Bundesanteils vorgenommen werden. Zur Finanzierung des Demografie-Anteils aus Steuermitteln sind z. B. besonders hohe Einkommen, große Vermögen und Kapitaleinkünfte einzubeziehen. Hier gilt der Grundsatz: „Starke Schultern haben mehr zu tragen als schwache“.

Eine Herausforderung für die Finanzierung des Rentensystems stellt die Tatsache dar, dass Produktivitätssteigerungen zunehmend durch Digitalisierung erfolgen. Volkswirtschaftliche Einkünfte werden perspektivisch zu einem nicht unerheblichen Teil nicht mehr durch sozialversicherungspflichtige Erwerbsarbeit, sondern durch Kapitaleinkünfte erzielt, die in das Umlagesystem bisher nicht einbezogen und entsprechend nicht umverteilt werden. Die Rentenversicherung ist heute ein Absicherungssystem innerhalb der Gruppe der abhängig Beschäftigten. Die Alterssicherung ist als gesellschaftliche Aufgabe definiert, demnach muss auch die Finanzierungsbasis gesamtgesellschaftlich ausgeweitet werden.

Das KAB-Rentenmodell

Um eine Mindestsicherung für alle zu garantieren und Altersarmut wirksam zu verhindern, schlägt die KAB als Reformbeitrag eine Garantierente innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Voraussetzung ist, dass alle Bürger:innen vom 17. bis 67. Lebensjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind. In dieser Zeit erfolgt der automatische Aufbau einer Rente mit 0,6 GR-Punkten (Garantierrenten-Punkten) pro Jahr gemäß der EU-Definition der allgemeinen Armutsgrenze von 60 Prozent des mittleren Einkommens. Damit erhalten alle Versicherten nach 50 Jahren eine Garantierente auf der Grundlage von 30 Entgeltpunkten. Jeder eigene Beitrag führt zu einer Erhöhung der Rentenleistung. Für Versicherte, die aufgrund von Beitragszahlungen weniger als 30 Entgeltpunkte erreichen, werden zu den 0,6 GR-Punkten pro Jahr 20 Prozent der erreichten Entgeltpunkte zusätzlich angerechnet. Im Korridor von 30 bis 40 erreichten Entgeltpunkten wird der Zuschlag zur garantierten Alterssicherung mit zunehmender Zahl der Entgeltpunkte bis auf 0 Prozent abgeschmolzen. Damit werden diejenigen Personen, die z. B. im Niedriglohnbereich arbeiten, bessergestellt. Für Versicherte mit mindestens 40 Entgeltpunkten ergeben sich keine Veränderungen zum derzeitigen System. Kindererziehungszeiten werden mit mindestens 3 Entgeltpunkten pro Kind angerechnet. Pflegezeiten werden je nach Pflegegrad mit mindestens 0,5 bis 1,0 Entgeltpunkten auch noch nach Renteneintritt anerkannt.

Beschluss des Bundesvorstandes der KAB Deutschlands e.V.
Köln, 28. September 2026